

Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldung nach § 14 Gewerbeordnung

1.) Neue Gewerbeausübung – was muss ich tun?

Die meisten Gewerbetätigkeiten sind zwar anzeige- bzw. anmeldepflichtig, aber nicht überwachungsbedürftig und können lediglich durch Vorlage des Personalausweises und nach Zahlung der Anmeldegebühr (20,- €) beim Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 3. Etage: Zimmer B. 324, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet werden.

Die nachstehenden überwachungsbedürftigen Gewerbearten dürfen allerdings nur nach vorheriger Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ausgeübt werden:

1. An- und Verkauf von

(a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung.

(b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

(c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,

(d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,

(e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen, durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,

2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),

3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,

4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,

5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge.

2.) Welche Unterlagen werden zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerbearten benötigt?

1. Ein Führungszeugnis (Antrag ist beim Bürgeramt zu stellen)
2. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Antrag ist beim Bürgeramt zu stellen)

Der Nachweis der Beantragung erfolgt durch die Quittung des Bürgeramtes (Innenstadt, Löhstr. 22), welche der Gewerbeanzeige beigelegt wird.

3.) Wichtige Hinweise:

- Neben den überwachungsbedürftigen Gewerbearten gibt es zahlreiche nach §§ 30 ff GewO erlaubnis- oder konzessionspflichtige Gewerbearten (z. B. Immobilienmakler oder Spielhallenbetreiber). Bitte informieren Sie sich beim Ordnungsamt, ob für Ihr Gewerbe eine besondere Genehmigung erforderlich ist.
- Sollten Sie die Gewerbemeldung nicht persönlich oder nicht schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises vornehmen, so können Sie eine andere Person damit beauftragen. In diesem Fall ist die Vorlage des Personalausweises von Ihnen und der beauftragten Person notwendig sowie eine entsprechende Vollmacht.

Thomas Hoffmann

Tel.: 0208/455 3288

Fax.: 0208/455 583288

E-Mail: Thomas.Hoffmann@muelheim-ruhr.de

Claudia Dickhoff

Tel.: 0208/455 3237

Fax.: 0208/455 583237

E-Mail: Claudia.Dickhoff@muelheim-ruhr.de